

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (AUSBAUBEITRAGSSATZUNG – ABS -) der Stadt Stromberg**

**vom 14. Dezember 2016**

Der Stadtrat von Stromberg hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand
- § 3 a Ermittlungsgrundsätze, Ermittlungsgebiet, Gemeindeanteil für wiederkehrende Ausbaubeiträge
- § 3 b Ermittlungsgrundsätze, Ermittlungsgebiet, Gemeindeanteil für einmalige Ausbaubeiträge
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Beitragssatz, Beitragsmaßstab
- § 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)
- § 7 Teilbeitrag (Kostenspaltung), Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Öffentliche Last
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt erhebt nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung wiederkehrende Ausbaubeiträge in dem in der **Anlage** zur Satzung umgrenzten Teilgebiet ihres Gemeindegebietes (Abrechnungsgebiet 1, Anlage 1) und einmalige Ausbaubeiträge im übrigen Gemeindegebiet (Abrechnungsgebiet 2, Anlage 2).
- (2) Ausbaubeiträge werden erhoben für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.
  1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung einer Verkehrsanlage.
  4. "Verbesserung" ist jede Maßnahme zur Hebung der Funktion, zur Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie zur Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Von der Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dieser Satzung kann die Stadt absehen, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## § 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

## § 3a Ermittlungsgrundsätze, Ermittlungsgebiet, Gemeindeanteil für wiederkehrende Ausbaubeiträge

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schindeldorf bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (=Abrechnungsgebiet oder Abrechnungseinheit), wie sie sich aus der Anlage 1 und 2 ergibt.

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungsgebiete ist dieser Satzung als Anlage 3 beigelegt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird - für das Abrechnungsgebiet 1 nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen für die Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt.
- (3) Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.

## § 3b Ermittlungsgrundsätze, Ermittlungsgebiet, Gemeindeanteil für einmalige Ausbaubeiträge

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für das Abrechnungsgebiet 2 wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Auf Beschluss des Stadtrates kann abweichend von Satz 1 der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (3) Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

## § 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht im Abrechnungsgebiet 1 unterliegen alle Grundstücke, für die die **rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs** zu einer im **Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlage** besteht und für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung festgesetzt oder zulässig ist.  
Der Beitragspflicht im Abrechnungsgebiet 2 unterliegen alle Grundstücke, für die die **rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs** zu der **hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage** besteht und für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung festgesetzt oder zulässig ist.
- (2) **Mehrere aneinander angrenzende Grundstücke** werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn Sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

## § 5 Beitragssatz, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3a bzw. 3b ermittelte beitragsfähige Aufwand wird auf die nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücke nach deren gewichteten Flächen (Abs. 2 ff) verteilt. Der Beitrag wird dabei nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt wird.
- (2) Maßstab ist die gemäß Abs. 3 ermittelte und gemäß Satz 2 reduzierte mit Zuschlägen für Vollgeschosse und gegebenenfalls Zuschlägen nach Abs. 5 (Artzuschlag) versehene Grundstücksfläche. Die gem. Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird auf 60 % reduziert.

Der Zuschlag je Vollgeschoss (Abs. 4) beträgt 20 % der gem. Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Als **Grundstücksfläche** nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als **Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof** festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5, dies gilt entsprechend für die Nutzung Golfplatz, sofern sie als Golfübungsflächen genutzt werden (z. B. Driving Range, Putting-Green, Pitching-Area o.ä.). Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5. Die übrigen, als Golfplatzspielflächen (18-Loch-Golfanlagen) genutzten Grundstücksflächen werden mit 0,07 vervielfacht. Befinden sich bauliche Anlagen auf diesen Grundstücken, werden die Flächen der baulichen Anlagen, der Zugänge und Zufahrten, Stell- und Abstellflächen von dieser Verminderung ausgenommen.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Liegen Grundstücke ganz oder teilweise innerhalb des **Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (überplante Grundstücke)**, gilt die im Bebauungsplan (auch als ausnahmsweise) festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bestehen mehrere Festsetzungen für ein Grundstück, werden die entsprechenden Flächenanteile mit den zugehörigen Festsetzungen verbunden; liegt ein Grundstücksteil außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, gilt für diesen gesamten Flächenanteil die höchste für eine sonstige Teilfläche des Grundstücks festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.

Ist keine Vollgeschossezahl festgesetzt, gilt als Vollgeschossezahl

  - bei Festsetzung von Grundfläche / Grundflächenzahl und Geschossfläche / Geschossflächenzahl der Quotient hieraus, andernfalls
  - bei Festsetzung einer Baumassenzahl diese geteilt durch 3,5 bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, andernfalls
  - bei Festsetzung der regelmäßig zulässigen Höhe baulicher Anlagen die Höhe geteilt durch 3,5 bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten. Sind mehrere Höhen festgesetzt, ist maßgeblich die festgesetzte Traufhöhe vor einer Firsthöhe und diese vor einer sonstigen Gebäudehöhe.

Soweit nicht anders festgelegt, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

2. Besteht **kein Bebauungsplan (unbeplante Grundstücke)** oder ist aus den Festsetzungen die Zahl der Vollgeschosse nicht ermittelbar, gilt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung rechtlich zulässigen Vollgeschosse. Soweit entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen für diese Grundstücke erfolgt sind, gilt die höchste Zahl der festgesetzten bzw. in Anwendung von Nr. 1 berechneten Vollgeschosse.
3. Für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als **Sportplatz, Golfplatz, Friedhof, Festplatz oder Freibad** festgesetzt ist und die unbebaubar oder nur unwesentlich oder untergeordnet bebaubar sind, gilt die festgesetzte oder nach den Regeln von Ziffer 1 ermittelte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine ausreichende Festsetzung zur Ermittlung der Vollgeschossezahl nicht vorhanden, werden 2 Vollgeschosse angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt werden.
4. Für Grundstücke, für die eine Nutzung ausschließlich als **Garage oder Stellplatz** festgesetzt ist oder für die außerhalb von Bebauungsplänen ausschließlich eine Nutzung als Garage oder Stellplatz möglich ist, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist keine Vollgeschossezahl festgesetzt, wird 1 Vollgeschoss angesetzt.
5. Für Grundstücke, die mit einer **Kirche** bebaut sind, sowie bei **Türmen**, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist keine Vollgeschossezahl festgesetzt, werden zwei Vollgeschosse angesetzt.
6. Für **sonstige Grundstücke**, die nicht baulich aber in sonstiger Weise beitragsrechtlich relevant nutzbar sind, wird bei gewerblich oder ähnlich nutzbaren Flächen (z. B. gewerbliche Lagerflächen) 1 Vollgeschoss, im Übrigen (z. B. Grünflächen) 0 Vollgeschosse festgesetzt.

Die nach Genehmigungen (z. B. Planfeststellung, Baugenehmigung) **erlaubte oder die tatsächlich vorhandene** (erforderlichenfalls durch Umrechnung im Sinne von Nr. 1 sich ergebende) Zahl der Vollgeschosse gilt, wenn sie die sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Zahl übertrifft.

Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl** von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die höchste Zahl.

- (5) Für **Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten** wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, auf denen außerhalb von Gebieten nach Satz 1 eine Nutzung wie in Satz 1 vorhanden ist. Dies gilt ferner für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten (auch z. B. für Grundstücke mit Post-, Verwaltungs-, Bahn-, Schul- oder Bürogebäuden).

Bei **teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken** (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche um 10 % erhöht.

- (6) Abs. 5 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.
- (7) Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, soweit sie Bestimmungen über das maßgebliche zulässige Nutzungsmaß enthalten, gelten die Regelungen für Bebauungspläne, im Übrigen die Regelungen für unbeplante Grundstücke entsprechend.

## § 6

### **Mehrfach erschlossene Grundstücke (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)**

- (1) Für Grundstücke im Abrechnungsgebiet 2, die zu zwei oder mehr gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit alle Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Dies gilt mithin insoweit nicht als bei der zweiten oder weiteren Verkehrsanlagen die der abzurechnenden Teileinrichtung vergleichbare Teileinrichtung nicht vorhanden ist. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt. Dies gilt für Grundstücke im Abrechnungsgebiet 2, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen wer-

den, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

- (2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 3 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 5 S. 1-3.
- (4) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke um mehr als 50% erhöht.

## **§ 7**

### **Teilbeitrag (Kostenspaltung), Entstehung des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitrag im Abrechnungsgebiet 2 kann nach Beschlussfassung des Stadtrates für
  1. Fahrbahn
  2. Gehwege
  3. Radwege
  4. unselbständige Grünanlagen
  5. unselbständige Parkflächen
  6. Entwässerungseinrichtungen
  7. Beleuchtungseinrichtungen
  8. Grunderwerb
  9. Freilegung
  10. Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge als Teilbeitrag erhoben werden (Kostenspaltung).

Mischflächen im Sinne dieser Satzung sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzung Funktionen der in den Nr. 1-6 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird.

- (2) Der Beitragsanspruch im Abrechnungsgebiet 1 entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (3) Der Beitragsanspruch im Abrechnungsgebiet 2 entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme und der Abrechenbarkeit des Beitrags, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Abs. 1 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme.  
Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

- (1) Im Abrechnungsgebiet 1 können nach Beginn des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen auf die voraussichtlichen wiederkehrenden Beiträge für das Jahr erhoben werden, bemessen nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das Erhebungsjahr. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang Vorausleistungen erhoben werden, wird auf die/den Stadtürgermeister/in übertragen.
- (2) Im Abrechnungsgebiet 2 werden ab Beginn einer Maßnahme von der Stadt Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen einmaligen Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei der Erhebung von Teilbeiträgen nach § 7.
- (4) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

## **§ 9**

### **Ablösung des Ausbaubeitrags**

Vor Entstehung des Beitragsanspruchs auf einmalige Beiträge kann die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 11**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die einmaligen und die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrags,
  2. den Namen des Schuldner,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindetanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 12**  
**Öffentliche Last**

Der Straßenausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

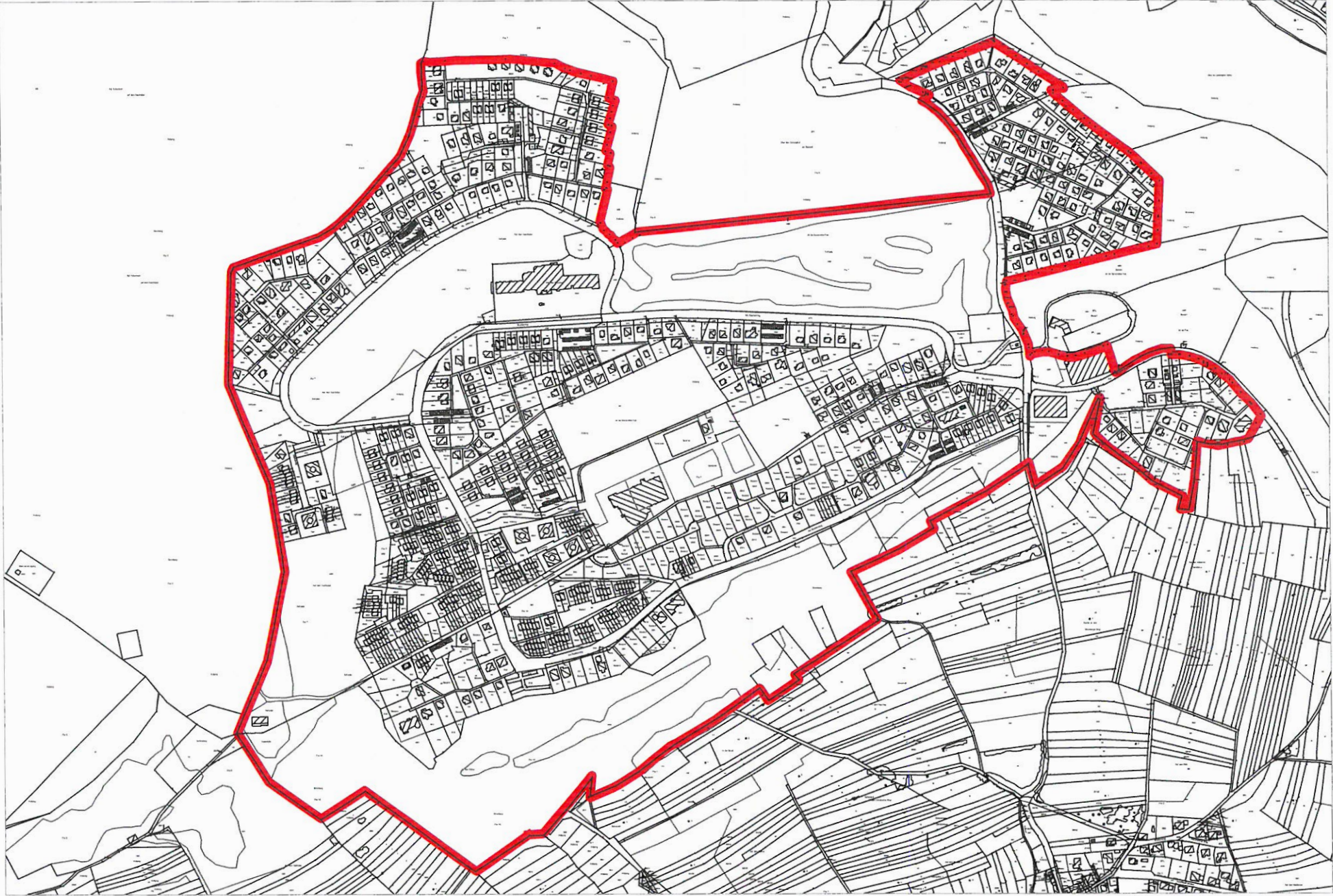
Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 25.05.2011 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Satz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Stromberg, den 14. Dezember 2016

**Klarin Hering**  
Stadtbürgermeisterin





AG 1

AG 2



**Anlage 3 zur Ausbaubeitragssatzung der Stadt Stromberg vom  
14. Dezember 2016**

## **BEGRÜNDUNG**

### **BILDUNG MEHRERER ABRECHNUNGSGEBIETE IN DER STADT STROMBERG:**

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 12.12.2006 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert. Die Gemeinden können - wie bisher auch - bestimmen, dass anstelle der Erhebung von einmaligen Beiträgen die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden.

Während bisher als Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen eines „räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ für die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Abrechnungseinheit erforderlich war, kann nunmehr in der Satzung geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden.

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat am 25.08.2010 entschieden, dass eine Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen innerhalb des Gemeindegebietes nebeneinander möglich ist und die Gemeinden für ihr gesamtes Gebiet oder auch nur für ein einzelnes Abrechnungsgebiet festlegen kann, dass anstelle einmaliger Beiträge, die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden.

Für dieses Nebeneinander von wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen hat sich die Stadt Stromberg entschieden. So bilden im **Abrechnungsgebiet 1** „Schindeldorf“ sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Im **Abrechnungsgebiet 2**, dem übrigen Stadtgebiet, erhebt die Stadt Stromberg Einmalbeiträge.

Auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der Stadt Stromberg, insbesondere der Trennung zwischen dem eigentlichen Stadtgebiet (hier werden Einmalbeiträge erhoben) und dem etwa 2,5 km entfernten Ortsteil Schindeldorf drängt sich die Bildung von zwei Abrechnungsgebieten auf.

Das **Abrechnungsgebiet 2** umfasst die Verkehrsanlagen des „übrigen“ (alten) Stadtgebiets von Stromberg. Hierzu gehört der alte Stadtkern, die damit zusammengewachsenen Baugebiete auf der „Binger Höhe“ und der „Friedrichsheck“ inklusive dem dortigen Gewerbegebiet. In diesem Gebiet erfolgt die Abrechnung nach einzelnen Verkehrsanlagen auf der Basis von Einmalbeiträgen.

### **Festlegung des Gemeindeanteils in § 3 a Absatz 3 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge:**

Nach § 10 a Abs. 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Die zu dieser Einheit zusammengefassten Verkehrsanlagen sind teilweise Wohn- oder Fußwege und teilweise befahrbare Haupteinfahrstraßen. Die Straßen sind in der Regel nur bis auf Höhe der Gemeinschaftsstellplätze bzw. -garagen befahrbar. Dem folgt auch die straßenrechtliche Widmung.

Das Abrechnungsgebiet zeichnet sich durch reinen Anliegerverkehr ohne nennenswerten Durchgangsverkehr aus. Verbindung besteht lediglich über die Zufahrtsstraße, die ebenfalls im Abrechnungsgebiet liegt, zum übrigen Stadtgebiet und zum Wirtschaftsweg, der in den Außenbereich Richtung Eckenroth führt.

Die Ringstraße „Eckenrother Fels“ abzweigend von der Zufahrtsstraße führt zum „Residenz-Hotel“ und ist eine **Privatstraße**, die nicht als zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlage in das Abrechnungsgebiet des Schindeldorfes einbezogen werden kann. Daher wird für die an diese Straße anliegenden Grundstücke keine Beitragspflicht begründet. Der Verkehr von und zum Grundstück des „Residenz-Hotels“ ist als Durchgangsverkehr zu werten (das angrenzende Parkdeck ist außerdem von der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Alten Steinbruch“ erschlossen und damit im Abrechnungsgebiet liegend und beitragspflichtig). Der zu berücksichtigende Durchgangsverkehr von und zu dieser privaten Erschließungsstraße für den Hotelbetrieb (36 Betten) kann jedoch im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen des gesamten Abrechnungsgebietes 1 als vernachlässigbar bezeichnet werden. Im Übrigen ist das 36-Betten-Haus eher weniger, zeitweise gar nicht frequentiert (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist das Hotel bereits mehrere Jahre geschlossen).

Daher wird für das Abrechnungsgebiet 1 der in § 10 a Abs. 3 KAG festgelegte Mindest-Gemeindeanteil von 20 % festgesetzt.

Im Abrechnungsgebiet 2 der Stadt Stromberg werden Einmalbeiträge erhoben. Hier wird der Gemeindeanteil nach § 3 b Abs. 3 im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

### **Ermittlung der beitragspflichtigen Golfplatzflächen § 5 Abs. 3 letzter Absatz:**

Die gesamten Golfplatzflächen belaufen sich auf insgesamt rund 378.000 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 5 Abs. 3 letzter Absatz werden die Flächen, die als Golfübungsflächen genutzt und damit stärker frequentiert werden (hierzu gehören u.a. Driving Range, Putting Green, Pitching Area), den Flächen mit Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Festplatz oder Freibad gleichgestellt und die ermittelte Grundstücksfläche mit 0,5 vervielfacht.

Die reinen Golfplatzspielflächen (18-Loch-Golfanlage) werden mit 0,07 vervielfacht. Dies entspricht in etwa der gewichteten beitragspflichtigen Fläche des Golfhotels von rund 25.000 m<sup>2</sup>. Die Summe der Golfplatzflächen abzüglich der stärker frequentierten Golfübungsflächen (378.000 abzüglich rund 20.500 m<sup>2</sup>=357.500 m<sup>2</sup>) kommen unter Anwendung dieser 7 % Regelung auf eine gewichtete beitragspflichtige Fläche von ebenfalls rund 25.000 m<sup>2</sup>. Dies wird für vorteilsgerecht erachtet.